

KOLUMBIEN

BESCHLUSS Nr. 2655 vom 06.03.2026. Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von bewurzelten Nelkenstecklingen (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland für die gewerbliche Verwendung, Testung und/oder das Anpflanzen nach Kolumbien

(Resolucion No.2655 de 06/03/2026. Por medio de la cual se actualizan los requisitos fitosanitarios para la importación a Colombia de esquejes de clavel con raíz – plantas (*Dianthus* L.) de origen y procedencia de la República Federal de Alemania para uso comercial, ensayo y/o siembra)

Quelle: <https://www.ica.gov.co/normatividad/normas-ica/resoluciones-oficinas-nacionales>, aufgerufen am 12.03.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 12.03.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

ICA
Instituto Colombiano Agropecuario

BESCHLUSS Nr. 2655 (06.03.2026)

Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von bewurzelten Nelkenstecklingen (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland für die gewerbliche Verwendung, Testung und/oder das Anpflanzen nach Kolumbien

...

ARTIKEL 1. ZWECK. Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr bewurzelter Nelkenstecklinge (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland nach Kolumbien zur gewerblichen Verwendung, für Versuche und/oder zum Anpflanzen.

ARTIKEL 2. Anwendungsgebiet. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die bewurzelte Nelkenstecklinge (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland nach Kolumbien zur gewerblichen Verwendung, für Versuche und/oder zum Anpflanzen einführen.

ARTIKEL 3. PFLANZENGEUNDHEITLICHE ANFORDERUNGEN. Für die Einfuhr bewurzelter Nelkenstecklinge (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland nach Kolumbien zur gewerblichen Verwendung, für Versuche und/oder zum Anpflanzen müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

3.1 Das Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes muss folgende zusätzliche Erklärung enthalten:

- 3.1.1** Die Sendung ist frei von *Agrotis segetum*, *Amauromyza flavifrons*, *Autographa gamma*, *Cacoecimorpha pronubana*, *Chromatomyia horticola*, *Chrysodeixis chalcites*, *Helicoverpa armigera*, *Mamestra Brassicae*, *Noctua pronuba*, *Pseudococcus viburni* und *Spodoptera exigua*.
- 3.1.2** Der Ort der Erzeugung/Die Produktionsfläche wurde während der letzten aktiven Vegetationsperiode inspiziert und als frei von *Frankliniella intonsa*, *Hercinothrips femoralis*, *Thrips angusticeps* und *Thrips setosus* befunden.
- 3.1.3** Die Sendung wurde am Ursprungsort getestet und als frei von *Candidatus Phytoplasma solani*, *Carlavirus latens dianthi* (*Carnation latent virus*), *Dickeya dianthicola*, *Heterodera daverti*, *Heterodera schachtii*, *Globisporangium irregulare*, *Phytophthora citricola*, *Phytophthora cryptogea*, *Potyvirus dianthi* (*Carnation vein mottle virus*), *Pseudomonas marginalis* pv. *marginalis*, *Scutellonema brachyurus*, *Tombusvirus moroccoense* (*Moroccan pepper virus*) und *Tombusvirus pelargonii* (*Pelargonium leaf curl virus*) befunden. Sämtliche Testergebnisse müssen jeder Sendung beiliegen.
- 3.2** Die Stecklinge kommen ohne Erde, Blüten oder Früchte.
- 3.3** Das Substrat bzw. das Transportmaterial ist frei von Schadorganismen. Dies muss von der nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungslandes bestätigt und im Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt sein.
- 3.4** Die Behälter müssen neu und für den erstmaligen Gebrauch bestimmt sein und ordnungsgemäß mit der Produktbezeichnung und dem Namen des Exporteurs gekennzeichnet sein.
- 3.5** Pflanzengesundheitliche Kontrolle bei der Einfuhr.
- 3.6** Der Importeur muss angeben, ob es sich bei dem Material um einen lebenden, gentechnisch veränderten Organismus (GVO) handelt. Falls ja, muss dieser den in Kolumbien geltenden Vorschriften entsprechen.

ARTIKEL 4. AMTLICHE KONTROLLE. Mitarbeiter des Instituto Colombiano Agropecuario haben bei der Durchführung von Inspektions-, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß dieses Beschlusses den Status von Pflanzenschutzinspektoren und genießen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Unterstützung und den Schutz ziviler und militärischer Behörden gemäß Artikel 65 des Gesetzes 101 von 1993 oder eines jeden Gesetzes, das dieses ändert, ergänzt oder ersetzt.

Für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der amtlichen Kontrolle werden Aufzeichnungen, digital oder in Papierform, erstellt. Diese Aufzeichnungen müssen von den Beteiligten unterzeichnet werden, und eine Kopie ist vor Ort zu hinterlegen.

ARTIKEL 5. SANKTIONEN. Die Nichteinhaltung der in dieses Beschlusses festgelegten Bestimmungen wird gemäß den Artikeln 156 und 157 des Gesetzes 1955 von 2019 bestraft, unbeschadet etwaiger zivil- und/oder strafrechtlicher Maßnahmen, die gegebenenfalls anwendbar sind.

ARTIKEL 6. ÜBERGANGSBESTIMMUNG. Pflanzengesundheitszeugnisse für die Einfuhr bewurzelter Nelkenstecklinge (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland zur gewerblichen Verwendung, für Versuche und/oder zum Anpflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses ausgestellt wurden, bleiben bis zu dem darin angegebenen Ablaufdatum gültig.

EINZIGER ABSATZ: Ab Inkrafttreten dieses Beschlusses müssen alle neuen Einfuhrverfahren für bewurzelte Nelkenstecklinge (*Dianthus* L.) mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Deutschland zur gewerblichen Verwendung, für Versuche und/oder zum Anpflanzen den hierin festgelegten Anforderungen entsprechen.

ARTIKEL 7. INKRAFTTRETEN. Dieser Beschluss tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNG UND EINHALTUNG

Ausgestellt in Bogotá, D.C., am 06. März 2026

RICARDO ANDRES VARGAS INFANTE

Stellvertretender Leiter der Abteilung Regulación Sanitaria y Fitosanitaria